



# Feuerwehrreglement der Gemeinde Neuenhof

vom  
1. Januar 2018



## Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	3
B. Rekrutierung, Freiwilliger Feuerwehrdienst, überörtliche Einteilung und Austritt	3
C. Organisation der Feuerwehr	4
D. Löscheinrichtungen	5
E. Ausrüstung	5
F. Alarmwesen	6
G. Dienstbereitschaft	6
H. Ausbildungs-, Übungs- und Wehrdienst	6
I. Rapport- und Kontrollwesen	7
J. Versicherung der Feuerwehr	8
K. Ordnungsbussen	8
L. Schlussbestimmungen	9



Der Gemeinderat von Neuenhof

erlässt gestützt auf § 13 des Feuerwegesetzes vom 23. März 1971, Fassung vom 5. März 1996, die Verordnung zum Feuerwegesetz vom 4. Dezember 1996 folgendes Feuerwehrreglement:

## **A. Allgemeines**

### § 1

Wesen und Aufgabe der Feuerwehr

<sup>1</sup> Die Feuerwehr ist ein polizeiliches Organ der Einwohnergemeinde. Sie ist dem Gemeinderat unterstellt.

<sup>2</sup> Der Feuerwehr obliegen die Feuerbekämpfung und die Hilfeleistung in Brandfällen, Elementarereignissen, Unglücksfällen und Katastrophen.

<sup>3</sup> Bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen kann der Gemeinderat einzelne Abteilungen der Feuerwehr zu Dienstleistungen heranziehen.

### § 2

Feuerwehrpflicht

Männer und Frauen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrpflichtig (§ 7 FwG).

### § 3

Funktions- und Berufsbezeichnungen

Funktions- und Berufsbezeichnung in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

## **B. Rekrutierung, Freiwilliger Feuerwehrdienst, überörtliche Einteilung und Austritt**

### § 4

Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

### § 5

Freiwilliger Feuerwehrdienst

Ausserhalb der gesetzlichen Pflicht kann ab dem 18. bzw. über dem 44. Altersjahr freiwillig Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Feuerwegesetzes geleistet werden. Für Chargierte gilt § 18 der Feuerwehrverordnung.



§ 6

Feuerwehrdienst  
ausserhalb der  
Gemeinde

<sup>1</sup> Eine auswärts wohnhafte Person kann im Einverständnis mit ihrer Wohngemeinde freiwillig Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Neuenhof leisten, sofern die Notwendigkeit durch das Kommando begründet wird.

§ 7

Ordentlicher  
Austritt

<sup>1</sup> Mannschaftsangehörige haben dem Feuerwehrkommando den Austritt schriftlich mit Begründung mindestens 30 Tage vor der Hauptübung zu erklären, Chargierte spätestens bis zum 31. Mai des laufenden Jahres. Die Genehmigung durch die Feuerwehrkommission bleibt vorbehalten.

§ 8

Vertrauensarzt

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.

**C. Organisation der Feuerwehr**

§ 9

Gliederung der  
Feuerwehr

Die Feuerwehr besteht aus:

Stab:

- Kommandant
- Vizekommandant
- Ausbildungschef
- Materialwart

Pikett 1

Pikett 2

Verkehrskorps

Spezialistenabteilungen:

- Atemschutz
- Motorspitze / Maschinisten
- Elektriker
- Chauffeure
- Absturzsicherungsgruppe



## § 10

Feuerwehr-  
kommission

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt für die ordentliche Amtsdauer eine Feuerwehrkommission, bestehend aus:

- a) Feuerwehrkommandant, gleichzeitig Präsident
- b) Vizekommandant
- c) Ausbildungschef
- d) Materialwart
- e) ein Mitglied des Gemeinderates

Der Aktuar/Protokollführer nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt 5.

<sup>2</sup> Weitere Offiziere und Fachspezialisten können nach Bedarf zu den Sitzungen aufgeboden werden. Sie haben beratende Stimme.

## § 11

Dienstgrade

<sup>1</sup> Die Dienstgrade richten sich nach § 16 der Feuerwehrverordnung.

## D. Löscheinrichtungen

### § 12

Ungenügende oder  
fehlende Lösch-  
einrichtungen

Wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen, meldet dies die Feuerwehrkommission dem zuständigen Gemeinderat.

## E. Ausrüstung

### § 13

Feuerwehraus-  
rüstung, Umfang

<sup>1</sup> Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt aufgrund der Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung über die Minimalausrüstung der Feuerwehr (gemäss Grössenklasse), wobei die Feuerwehrkommission an den Gemeinderat entsprechende Anträge stellt.

Inventarführung

<sup>2</sup> Der Materialwart führt über das vorhandene Material ein Inventar.

Abgabe der persön-  
lichen Ausrüstung

<sup>3</sup> Über das persönlich abgegebene Material wird Kontrolle geführt.



## F. Alarmwesen

### § 14

Kantonale Feuerwehr- Alarmstelle	<sup>1</sup> Die Aufgaben der Feuerwehr-Alarmstelle werden der Kantonalen Feuerwehr-Alarmstelle (KFA) übertragen. Deren Betrieb und die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr richten sich nach den entsprechenden Vereinbarungen zwischen Gemeinden und der Aargauischen Gebäudeversicherung bzw. dem Betreiber der KFA.
Feuerwehralarm- kontrolle	<sup>2</sup> Die Kontrolle der Feuerwehralarmanrichtung ist mindestens monatlich vorzunehmen.
Notalarm	<sup>3</sup> Der Einsatz der Feuerwehr ist auch bei einem Ausfall der ordentlichen Alarmstelle mittels Notalarmierung zu gewährleisten.  <sup>4</sup> Die Notalarmierung ist jährlich zu überprüfen.

## G. Dienstbereitschaft

### § 15

Pflichtenheft für den Materialwart	Für den Materialwart besteht ein Pflichtenheft (Anleitung für Materialverwalter).
---------------------------------------	---

## H. Ausbildungs-, Übungs- und Wehrdienst

### § 16

Ausbildung	<sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung und der von dieser als anwendbar erklärten Reglemente sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.  <sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.
------------	---



## § 17

Übungsdienst, Programm	<sup>1</sup> Für jede Übung muss ein detailliertes Programm aufgestellt werden, das dem Mannschaftsangehörigen spätestens 7 Tage vor der Übung zuzustellen ist.
Aufgebote, Zustellung	<sup>2</sup> Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt
Übungsdauer	<sup>3</sup> Eine Feuerwehübung hat mindestens 2 Stunden zu dauern.
Soldauszahlung	<sup>4</sup> Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach besonderer Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.
Rapport	<sup>5</sup> Der Übungsrapport ist dem Kommandanten innert 3 Tagen zuzustellen.

## § 18

Wehrdienste, Einsatzpläne	<sup>1</sup> Für besondere Risiken, wie z.B. Objekte mit ungenügender Löschwasserversorgung, sind Einsatzpläne zu erstellen. Diese sind hinsichtlich Wassertransports, Anmarschrouten usw. periodisch zu überprüfen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.
Verpflegung der Feuerwehrleute	<sup>2</sup> Bei länger dauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute zu Lasten der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen dazu trifft der Einsatzleiter.

## I. Rapport- und Kontrollwesen

### § 19

Kontrollführung	<sup>1</sup> Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.  Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.
Dienstbüchlein	<sup>2</sup> Sämtliche Feuerwehrdienste, Mutationen usw. werden in der von der Aargauischen Gebäudeversicherung der Gemeinde vorgegebenen Form (zum Beispiel Feuerwehr-Dienstbüchlein) eingetragen.
Wohnortswechsel	<sup>3</sup> Wegzüge von Angehörigen der Feuerwehr sind der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde vom Feuerwehrkommando schriftlich zu melden.



- Kommandowechsel <sup>4</sup> Bei Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.
- Chargenwechsel <sup>5</sup> Bei Chargenwechsel sind alle Unterlagen dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

## **J. Versicherung der Feuerwehr**

### § 20

- Versicherung der Feuerwehrleute <sup>1</sup> Die Feuerwehrleute sind bei der Versicherung des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheiten und Unfall versichert.
- <sup>2</sup> Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die als Folge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt.

## **K. Ordnungsbusse**

### § 21

- Höhe der Busse <sup>1</sup> Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis einen Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist für das zweite Versäumnis den doppelten Übungssold, für das dritte Versäumnis den dreifachen Übungssold und ab dem vierten Versäumnis den vierfachen Übungssold.





## L. Schlussbestimmungen

### § 22

Inkrafttreten

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige der Feuerwehr Neuenhof vom 30. April 2012 und tritt mit der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung per 1. Januar 2018 in Kraft.

Neuenhof, 23. Oktober 2017



**GEMEINDERAT NEUENHOF**  
Vizeammann


  
Hanspeter Benz

Gemeindeschreiber

  
Raffaele Briamonte

Das Feuerwehrreglement der Gemeinde Neuenhof vom 23. Oktober 2017 wurde durch die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV), Aarau, am **09.01.2018** genehmigt.

### Aargauische Gebäudeversicherung

  
Dr. Urs Graf

Vorsitzender der  
Geschäftsleitung

  
Urs Ribl

Abteilungsleiter  
Feuerwehrwesen